

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0178/2019

**Abteilung:** Hauptverwaltung

**Bearbeiter/in:** Ernst Müller

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 11300

Investitionskosten:  nein

ja

Betrag:

Drittmittel:  nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein

ja

Betrag: ca. 220,00 €

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung | Beratungsstatus  |
|----------------|------------|------------|------------------|
| Ältestenrat    | 26.11.2019 | öffentlich | Vorberatung      |
| Stadtrat       | 12.12.2019 | öffentlich | Beschlussfassung |

**Betreff: Ausschreibung der Stelle des/der 2. hauptamtlichen Beigeordneten**

## Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Stelle des/der hauptamtlichen Beigeordneten mit dem beiliegenden Ausschreibungstext zum nächstmöglichen Termin im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz auszuschreiben

Bei der kreisfreien **Stadt Speyer**  
(Rheinland-Pfalz) ist ab  
01.xx.2020 die Stelle einer/eines  
hauptamtlichen



## Beigeordneten

(m/w/d) zu besetzen. Die/der Beigeordnete ist Mitglied des Stadtvorstandes und wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A16/B 2 entsprechend der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (LKombesVO) besoldet. Es wird außerdem eine Aufwandsentschädigung nach der rheinland-pfälzischen Kommunalbesoldungsverordnung gezahlt.

Wählbar zur Beigeordneten / zum Beigeordneten ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes, die/der am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht vom Wahlrecht nach § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ausgeschlossen ist und die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Es kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl erfolgt nach den §§ 53a und 40 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

durch den Stadtrat der Stadt Speyer. Gewählt werden können nur solche Personen, die dem Stadtrat zur Wahl vorgeschlagen werden; das Vorschlagsrecht liegt bei den Fraktionen und Gruppierungen im Stadtrat. Bewerber/innen müssen nach Vorbildung und bisheriger Tätigkeit befähigt sein, verschiedene Aufgaben der Verwaltung als Dezernent/in zu leiten; sie sollen möglichst auch über kommunalpolitische Erfahrungen verfügen. Die Stelle umfasst die Leitung des Fachbereiches 2 (Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste und Verkehr) als einem von fünf eingerichteten Fachbereichen sowie des kommunalen Eigenbetriebs der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS). Eine Änderung des Geschäftsbereiches bleibt vorbehalten. Die Stadt Speyer (51.000 Einwohner/innen) ist Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in der Metropolregion Rhein-Neckar. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum xx.xx.2019 an die

**Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer,  
Maximilianstraße 100, 67346 Speyer.**

### **Begründung:**

Nach § 53 a Abs. 4 GemO sind die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Zum hauptamtlichen Beigeordneten darf nur gewählt werden, wer sich auf die Ausschreibung hin fristgerecht beworben hat. Ist innerhalb von neun Monaten nach der Ausschreibung eine Wahl nicht erfolgt oder haben sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert, so ist die Stelle erneut auszuschreiben.

Der Gemeinderat kann entsprechend § 53 a Abs. 5 GemO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Ausschreibung abgesehen wird.

Die Termine sind vom Stadtrat noch festzulegen.

Die Ausgaben für eine Anzeige im Staatsanzeiger belaufen sich auf ca. 220 €; die Verwaltung schlägt vor, auf weitere Anzeigen, z.B. in den Tageszeitungen aus Kostengründen zu verzichten.